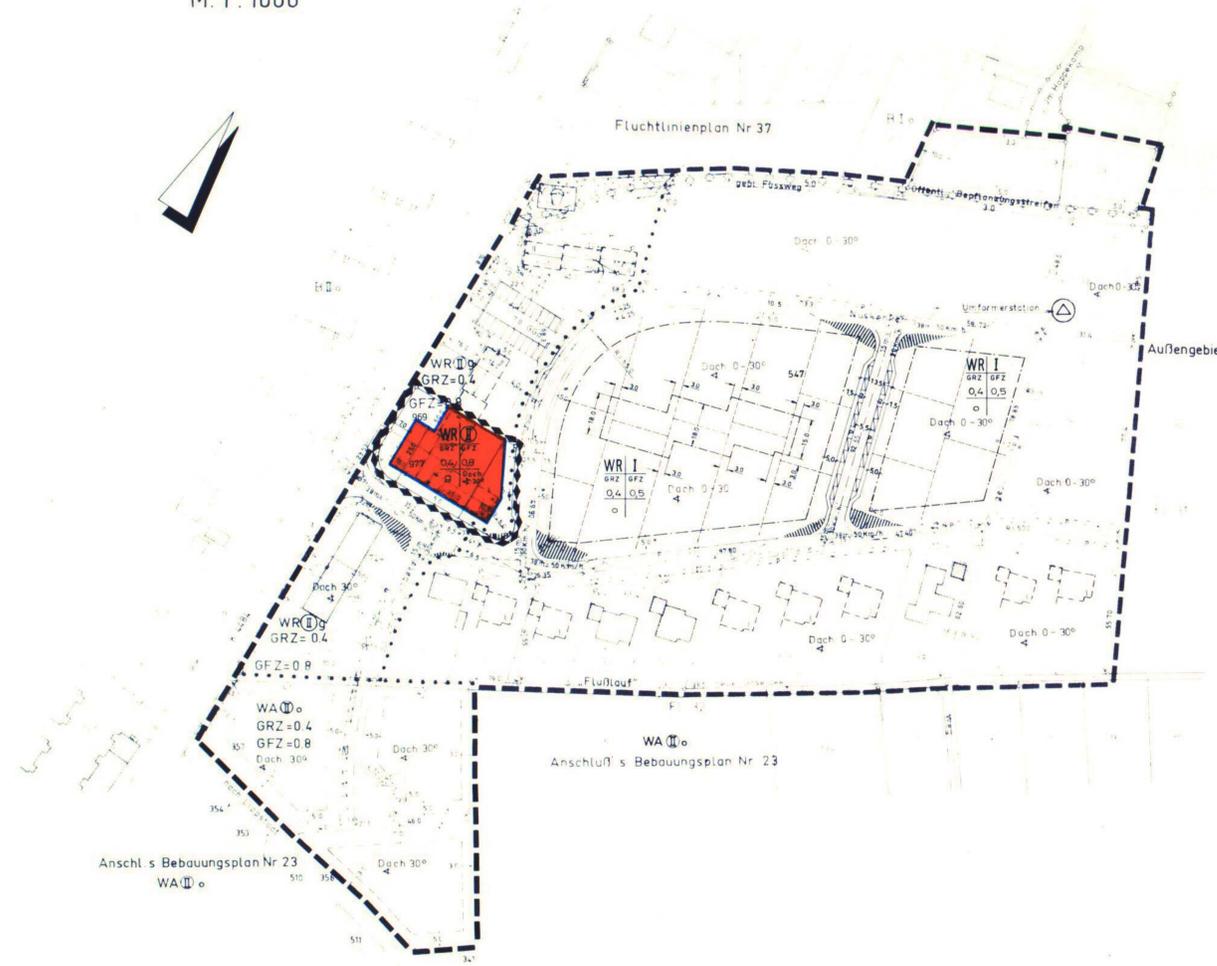




### 2. ÄNDERUNG

M. 1 : 1000



#### A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WR** = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

(2) zulässig sind Wohngebäude  
(3) Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) und (4) BauNVO sind nicht zulässig.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**II** = Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gemäß § 17 Abs. (4) BauNVO  
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

**GRZ 0,4** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

**GRZ 0,8** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN

**g** = Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

**Red square** = Überbaubare Grundstücksflächen  
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzten Baulinien und / oder Baugrenzen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV. NW. S. 249), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) und der festgesetzten Grundflächenzahl.

**White square** = Nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Diagonal lines** = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

#### B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 BAUONW IN VERBINDUNG § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. S. 299)

**0 - 30°** = Dachneigung

#### C. KENNZEICHNUNGEN

**Triangle** = Sichtflächen (sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

#### D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

**Dashed line** = vorgeschlagene Flurstücksgrenze

**Solid line** = vorhandene Flurstücksgrenze

Gemarkung: Lippstadt  
Flur: 31 und 32

#### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Änderungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 13. November 1978  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. Hagemann  
Stadt. Obervermessungsrat

#### STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Änderungsplanes.

Baudezernent  
Stadtplanungsamt  
gez. Rieber  
Technischer Beigeordneter  
gez. Dipl.-Ing. Frohmann

#### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planungsgeometrie eindeutig ist.

Lippstadt, den 13. November 1978  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. Hagemann  
Stadt. Obervermessungsrat

#### ZUSTIMMUNG DES EIGENTÜMERS

Die Eigentümer des Flurstücke 977 und 969 teilweise, haben der Änderung des Bebauungsplanes am 5. September 1978 zugestimmt.

Lippstadt, den 13. November 1978  
Der Stadtdirektor  
gez. I.V. Rieber  
Technischer Beigeordneter

#### SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 13 ABS. 1 BBAUG

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1976 (GV. NW. S. 290) und des § 2 Abs. 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in seiner Sitzung am 13. November 1978 diesen Änderungsbebauungsplan nach Zustimmung der Beteiligten gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossen und der Begründung zur Bebauungsplanänderung zugestimmt. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Lippstadt, den 13. November 1978  
gez. Dr. Laumanns  
Stellv. Bürgermeister  
gez. Radine  
Ratsmitglied  
gez. Schuhl  
Schriftführer

#### INKRAFTTRETEN

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 2. Januar 1979 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Vorschrift des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG, des § 155a BBauG und des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Lippstadt, den 15. Januar 1979  
Der Stadtdirektor  
gez. I.V. Rieber  
Technischer Beigeordneter

